



<b>Stadtrat</b> <b>am 18.08.2015</b>		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/420/2015		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 05.08.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	18.08.2015		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Festlegung der Geschäftskreise des Beigeordneten gem. § 73 Abs. 1 GO NRW  
Antrag der Fraktion SPD, Bündnis90/Die Grünen und UWG vom 27.07.2015**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, eine Neufestlegung der Geschäftskreise des Beigeordneten nicht vor der Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 durchzuführen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 73 Abs. 1 GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Der Rat kann die Geschäftskreise des Beigeordneten gem. § 73 Abs. 1 S. 1 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Diese Vorschrift stärkt insbesondere die Organisationsbefugnis des Bürgermeisters und stützt die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Verwaltungsvorstand.

Die Verwaltungsorganisation ist daher auf das Amt des jeweiligen Bürgermeisters abgestimmt und berücksichtigt zudem die persönliche Eignung des Beigeordneten für bestimmte Aufgabenbereiche und Gesichtspunkte der Verwaltungseffizienz.

Eine Neuregelung kurz vor der Bürgermeisterwahl würde zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand führen, sofern die Möglichkeit besteht, nach der Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 die Geschäftskreise des Beigeordneten durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Rat noch einmal neu zu verteilen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich nach jeder Bürgermeisterwahl. Daher ist es nicht zweckmäßig, eine solche Neuregelung unmittelbar vor einer Bürgermeisterwahl zu treffen.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 25.07.2015